

**Rechtssache C-98/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

14. Februar 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Cour d'appel de Paris (Frankreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

2. Februar 2022

**Berufungsklägerin:**

Eurelec Trading SCRL

**Berufungsbeklagte:**

Ministre de l'Économie et des Finances

Scabel SA

Groupement d'Achat des Centres Édouard Leclerc (GALEC)

Association des Centres distributeurs Édouard Leclerc (ACDLEC)

---

**Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Im Ausgangsrechtsstreit stehen sich der französische Ministre de l'Économie et des Finances (Minister für Wirtschaft und Finanzen) und zwei belgische Unternehmen gegenüber: Eurelec, eine Gesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in Brüssel, die von der französischen Leclerc-Gruppe und der deutschen Rewe-Gruppe gegründet wurde und als Preisverhandlungs- und Einkaufszentrale fungiert, und Scabel, eine Gesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in Brüssel, die als Vermittlerin zwischen Eurelec und den regionalen französischen und portugiesischen Einkaufszentralen der Leclerc-Gruppe tätig ist. Zwei französische Unternehmen sind ebenfalls Parteien des Rechtsstreits: die nationale Einkaufszentrale der Leclerc-Gruppe, die die jährlichen Rahmenverträge mit den

französischen Lieferanten aushandelt (im Folgenden: GALEC), und die Vereinigung der Vertriebszentren E Leclerc (im Folgenden: ACDLEC).

- 2 Im Anschluss an eine zwischen 2016 und 2018 durchgeführte Untersuchung äußerte der französische Minister für Wirtschaft und Finanzen (im Folgenden: Minister) den Verdacht, dass es seitens Eurelec in Belgien möglicherweise zu wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen gegenüber in Frankreich ansässigen Lieferanten komme. Eurelec, Scabel, GALEC und ACDLEC bestreiten die ihnen zur Last gelegten Verhaltensweisen.
- 3 Der Minister hat beim Tribunal de commerce de Paris (Handelsgericht Paris) gegen diese vier Unternehmen Klage auf Feststellung erhoben, dass ihre Verhaltensweisen ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien schafften. Diese Verhaltensweisen bestünden zum einen darin, Lieferanten die Anwendung belgischen Rechts auf den abgeschlossenen Vertrag vorzuschreiben, um ihnen den Zugang zu den zwingenden Bestimmungen des französischen Code de commerce (Handelsgesetzbuch) zu verwehren, insbesondere zu jenen, die die freie Aushandlung des Vertrags auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ermöglichten, und zum anderen darin, Lieferanten durch organisierte und weitreichende Vergeltungsmaßnahmen bedeutende Reduzierungen des „Triple-Net“-Preises des Vorjahres aufzuzwingen, ohne irgendeine Gegenleistung dafür zu erbringen.
- 4 Mit Urteil vom 15. April 2021 erklärte das Handelsgericht Paris die von den Unternehmen erhobene Einrede der Unzuständigkeit für zulässig, aber unbegründet. Außerdem wies es ihre Anträge auf Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1) (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) im Wege der Vorabentscheidung ab. Es erklärte sich für zuständig, im Rahmen des Rechtsstreits über die Einhaltung von Art. L442-6 (nunmehr L442-11) des Code de commerce auf französischem Hoheitsgebiet zu entscheiden, und verwies die Parteien für ihre Anträge zur Sache auf eine später stattfindende mündliche Verhandlung.
- 5 Mit Eingaben vom 18. und 21. Mai 2021 legten Scabel und Eurelec bei der Cour d’appel de Paris (Berufungsgericht Paris) Berufung gegen dieses Urteil ein.
- 6 Die Cour d’appel de Paris (vorlegendes Gericht) hat nun zu entscheiden, ob die französischen Gerichte für eine Klage zuständig sind, die von französischen Behörden gegen in Belgien ansässige Unternehmen erhoben wurde, um die Feststellung, Ahndung und Unterlassung von mutmaßlich wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen gegenüber in Frankreich ansässigen Lieferanten zu erwirken.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens in Bezug auf den zivil- und handelsrechtlichen Charakter der Klage des Ministers im Sinne der Brüssel-Ia-Verordnung**

- 7 Nach Ansicht von Eurelec sind die Art und der Gegenstand der Klage des Ministers sowie die Beweismittel, auf die er seine Klage stützt, geeignet, das vorliegende Verfahren aus dem Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung auszunehmen. Eine auf den Sachverhalt eines Rechtsstreits anwendbare Vorschrift nationalen Rechts, selbst wenn es sich um eine Eingriffsnorm handle, könne nicht die internationale Zuständigkeit der französischen Gerichte begründen.
- 8 Eurelec und Scabel machen geltend, dass der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung nicht mittels Verweis auf das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats ausgelegt werden könne, und führen aus, dass die Klage des Ministers aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt sei, was sich in der Ausübung von Befugnissen äußere, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Regeln abwichen, so dass der Rechtsstreit keine „Zivil- und Handelssache“ sei.
- 9 Die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldbuße dürfe nicht mit dem Recht des Einzelnen verwechselt werden, Schadensersatz für ihm unmittelbar entstandenen Schaden zu fordern, und der Minister verwende Beweise, die er mit Hilfe hoheitlicher Befugnisse erlangt habe – in diesem Fall Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumlichkeiten von ACDLEC und GALEC gemäß Art. L 450-4 des Code de commerce –, wohingegen die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten für Privatpersonen nach Art. 145 des Code de procédure civile (Zivilprozessordnung) nicht mit den Ermittlungsbefugnissen der öffentlichen Hand gleichgesetzt werden dürften. Jede natürliche oder juristische Person, auch eine juristische Person öffentlichen Rechts, könne auf der Grundlage von Art. 145 des Code de procédure civile tätig werden. Dies treffe auf Art. L 450-4 des Code de commerce nicht zu. Darüber hinaus sei es nicht strafbar, sich eines auf der Grundlage von Art. 145 des Code de procédure civile angeordneten Beweissicherungsverfahrens (mesure d’instruction in futurum) zu widersetzen, während jedoch jeder Widerstand gegen Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen den Tatbestand des Widerstands gegen Ermittlungen erfülle (Art. L 540-8 Code de commerce).
- 10 Eurelec verweist außerdem auf ein Urteil der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) vom 6. Juli 2016, Nr. 15-21.811, in dem festgestellt worden sei, dass die Klage des Ministers aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands Teil der hoheitlichen Befugnisse sei, die dem Minister vorbehalten seien.

- 11 Nach Ansicht des Ministers fallen seine Anträge in den sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung, und es gebe keine Auslegungsschwierigkeiten oder begründeten Zweifel, die im Hinblick auf die Antworten im Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, Movic u. a. (C-73/19, EU:C:2020:568), ein Vorabentscheidungsersuchen rechtfertigen könnten; das Interesse an einem solchen Vorabentscheidungsersuchen sei nicht erwiesen, und die angebliche Unanwendbarkeit der genannten Verordnung begründe auch nicht die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts.
- 12 Der Minister macht geltend, dass, wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juli 2020, Movic u. a. (C-73/19, EU:C:2020:568), ausführe, „die Verteidigung des Allgemeininteresses nicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verwechselt werden darf“, dass die Bestimmungen von Art. L 442-6, I, Nr. 2 des Code de commerce zwingenden Charakter hätten und dem Schutz der öffentlichen Wirtschaftsordnung Frankreichs dienten, und dass er zur Verteidigung des Allgemeininteresses tätig werde, um die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldbuße zu erwirken. Da seine Klage auf die Verteidigung der öffentlichen Wirtschaftsordnung Frankreichs abziele, liege es auf der Hand, dass die Entscheidung über diese Klage den französischen Gerichten vorbehalten sei, wie von der Cour de cassation in ihrem oben genannten Urteil vom 6. Juli 2016 dargelegt.
- 13 In Bezug auf den Einsatz seiner Ermittlungsbefugnisse hält er es für notwendig, zwischen dem Ermittlungsverfahren und dem Gerichtsverfahren zu unterscheiden, und betont, dass für die Anwendbarkeit der Brüssel-Ia-Verordnung die tatsächliche Verwendung dieser Beweise ausschlaggebend sei, nicht die Art und Weise ihrer Einholung. Er beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Schlussanträge von Generalanwalt Szpunar in der Rechtssache Movic u. a. (C-73/19, EU:C:2020:297, Rn. 59), und fügt hinzu, dass in der genannten Rechtssache die Ausübung von Ermittlungsbefugnissen durch staatliche Stellen, die zu Feststellungen geführt hätten, auf die sie ihre Klage stützten, der Anwendung der Brüssel-Ia-Verordnung nicht entgegengestanden habe. Das Gericht, das über diese Beweise entscheide, habe sich zu keinem Zeitpunkt für unzuständig erklärt, nicht einmal, als ausländische Unternehmen betroffen gewesen seien wie in den Rechtssachen Apple, Expédia oder auch Booking, und dass es nicht konsequent wäre, die Anwendung der Verordnung je nach Art des Beweises unterschiedlich zu handhaben.

Schließlich ergänzt er, dass seine Klage in einem gleichrangigen Verhältnis zu den Beklagten stehe, da sie den Bestimmungen des Code de procédure civile unterliege, die auf alle Parteien des Verfahrens anwendbar seien, mit allen damit verbundenen Garantien, und dass die Einstufung als Zuwiderhandlung und gegebenenfalls die entsprechende Strafe der freien Würdigung der damit befassten Gerichte unterlägen.

### Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Der Minister stützt seine Klage auf Art. L 442-6, I, Nr. 2 des französischen Code de commerce in der Fassung vor der Verordnung Nr. 2019-359 vom 24. April 2019 zur Neufassung von Buch IV Titel IV des Code de commerce, den die Verordnung in ihrem Art. 2 durch die Bestimmungen von Art. L 442-1, I, desselben Gesetzes ersetzt.
- 15 Art. L 442-6 (alt) des Code de commerce bestimmt: „I. Jeder Erzeuger, Händler, Fabrikant oder jede in die Handwerksrolle eingetragene Person macht sich haftbar und schadensersatzpflichtig, wenn er/sie
- ...
2. einem Handelspartner Verpflichtungen auferlegt oder aufzuerlegen versucht, die zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der beiden Parteien führen.
- ...
- III. – Klage kann bei dem zuständigen Zivil- oder Handelsgericht von jeder Person erhoben werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist, sowie von der Staatsanwaltschaft, vom Wirtschaftsminister oder vom Präsidenten der Wettbewerbsbehörde, wenn letzterer in Fällen, die in seine Zuständigkeit fallen, eine in dieser Bestimmung genannte Verhaltensweise feststellt.
- ...“
- 16 Die beklagten Unternehmen bestreiten die Zuständigkeit des französischen Gerichts für die Entscheidung über die Klage des Ministers gegen die beiden nach belgischem Recht gegründeten Unternehmen. Im vorliegenden Fall ist also zu prüfen, ob das Gericht des Mitgliedstaats für die Entscheidung über eine Klage zuständig ist, die von Behörden dieses Staates gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmen erhoben wurde, um die Feststellung, Ahndung und Unterlassung von mutmaßlich wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen gegenüber in dem betreffenden Mitgliedstaat, in diesem Fall Frankreich, ansässigen Lieferanten zu erwirken.
- 17 Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung lautet: „Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (acta iure imperii).“ Ist diese Verordnung anwendbar?
- 18 Nach Ansicht des Gerichtshofs (Urteil vom 16. Juli 2020, Movic u. a., C-73/19, EU:C:2020:568) ist Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ in dieser Bestimmung eine

Klage von Behörden eines Mitgliedstaats gegen in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gewerbetreibende fällt, in deren Rahmen diese Behörden im Wege eines Hauptantrags beantragen, das Vorliegen von Verstößen, die vermeintlich widerrechtliche unlautere Geschäftspraktiken darstellen, festzustellen und deren Unterlassung anzuordnen, sowie im Wege akzessorischer Anträge beantragen, dass Maßnahmen zur Veröffentlichung angeordnet werden und ein Zwangsgeld verhängt wird.

19 Im Urteil in der Rechtssache Movic führt der Gerichtshof Folgendes aus:

- in Rn. 33, dass der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ als autonomer Begriff anzusehen ist, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik dieser Verordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen;
- in Rn. 34, dass die Erfordernisse, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und es im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege zu vermeiden, dass in den Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen, eine weite Auslegung des Begriffs der „Zivil- und Handelssachen“ verlangen;
- in Rn. 35, dass er wiederholt entschieden hat, dass zwar bestimmte Rechtsstreitigkeiten, in denen sich eine Behörde und eine Person des Privatrechts gegenüberstehen, in den Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung fallen können, es sich jedoch anders verhält, wenn die Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig wird;
- in Rn. 36, dass die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits einen solchen Rechtsstreit von den „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung ausschließt, da diese Partei Befugnisse ausübt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Regeln abweichen;
- in Rn. 37, dass für die Feststellung, ob eine Sache unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung und infolgedessen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, die zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehende Rechtsbeziehung und der Gegenstand dieses Rechtsstreits zu ermitteln oder, alternativ, die Grundlage der Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung zu prüfen sind;
- in Rn. 57, dass nur dann, wenn sich eine Behörde wegen des Gebrauchs, den sie von bestimmten Beweisen gemacht hat, nicht konkret in der gleichen Situation befindet wie eine Person des Privatrechts im Rahmen eines entsprechenden Rechtsstreits, zu erwägen wäre, dass eine solche Behörde im betreffenden Fall hoheitliche Befugnisse ausgeübt hat;

- in Rn. 59, dass aus den dem Gerichtshof zur Verfügung stehenden Informationen nicht hervorgeht, dass die belgischen Behörden im Rahmen des vor dem vorliegenden Gericht anhängigen Verfahrens in irgendeiner Form Beweise verwendet hätten, die mittels ihrer hoheitlichen Befugnisse erlangt worden wären, was gegebenenfalls zu überprüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.
- 20 Das vorliegende Gericht stellt sich die Frage, ob der Lösungsansatz dieses Urteils auf die vom Minister erhobene Klage übertragen werden kann, der ein erhebliches Ungleichgewicht zugrunde liegt und die auf die Feststellung des Vorliegens einer wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise abzielt. Es ist der Ansicht, dass zur Beantwortung dieser Frage die Klage des Ministers gegen insbesondere die beiden Gesellschaften belgischen Rechts aus der Perspektive des französischen Systems zu prüfen ist.
- 21 Gemäß Art. L 442-6 (alt) des Code de commerce kann der Geschädigte zwar Ersatz für den durch die in Rede stehenden Verhaltensweisen entstandenen Schaden einklagen und die Unterlassung der Verhaltensweise oder die Nichtigkeit einer Bestimmung beantragen, jedoch können nur der Minister und die Staatsanwaltschaft die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldbuße gegen den Urheber der betreffenden Verhaltensweisen beantragen.
- 22 Abgesehen davon, dass der Minister, der im Allgemeininteresse tätig wird, kein Rechtsschutzinteresse nachweisen muss und gemäß dem oben genannten Urteil der Cour de cassation vom 6. Juli 2016 eine als autonom eingestufte Klage erheben kann, kann er auch seine Ermittlungsbefugnisse nutzen.
- 23 Im vorliegenden Fall legt der Minister Beweise vor, die auf der Grundlage von Art. L 450-4 des Code de commerce in den Räumlichkeiten von ACDLEC und GALEC sichergestellt wurden. Nach dieser Bestimmung kann er nämlich von zu diesem Zweck ermächtigten Beamten der Wettbewerbsbehörde Durchsuchungen an Örtlichkeiten jeder Art sowie Beschlagnahmen von Dokumenten und jeglichen Datenträgern durchführen lassen. Die so erlangten Beweise unterliegen im Rahmen des Zivilverfahrens aber dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.
- 24 Im Vergleich dazu verfügen Privatpersonen bei der Beweisfindung nicht über derartige Befugnisse, sondern über Beweissicherungsverfahren nach Art. 145 des Code de procédure civile, die auf Antrag jeder natürlichen oder juristischen Person, auch einer juristischen Person öffentlichen Rechts, angeordnet werden und beispielsweise in Form einer Anordnung zur Vorlage von Dokumenten, durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder Sicherungspfändungen durch den Gerichtsvollzieher erfolgen können. Diese Maßnahmen können auf Antrag, d. h. nicht kontradiktorisch, durchgeführt werden, wenn ihre Notwendigkeit dargetan wird.
- 25 Außerdem stellt es kein Vergehen dar, sich eines auf der Grundlage von Art. 145 des Code de procédure civile angeordneten Beweissicherungsverfahrens zu

widersetzen; sich Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch dazu ermächtigte Beamte zu widersetzen, erfüllt jedoch den Tatbestand des Widerstands gegen Ermittlungen.

- 26 Das vorliegende Gericht stellt sich daher die Frage, ob der Minister, sobald er wie im vorliegenden Fall seine spezifischen Ermittlungsbefugnisse nutzt, um das Vorliegen von Verhaltensweisen festzustellen, die ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien darstellen, und bei Gericht die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldbuße beantragt, um diese Verhaltensweisen zu bestrafen, für die Durchführung seiner Klage hoheitliche Befugnisse nutzt, die geeignet sind, die Sache vom Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung auszuschließen, da sie nicht in den Bereich der Zivil- und Handelssachen fällt.
- 27 In Anbetracht der Besonderheit der Klage des Ministers innerhalb der nationalen französischen Rechtsordnung bestehen somit berechtigte Zweifel daran, ob eine Klage, wie sie vom Minister im vorliegenden Fall erhoben wurde, in den sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung fällt, die auf „Zivil- und Handelssachen“ anwendbar ist, wodurch das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV gerechtfertigt wäre.
- 28 Das vorliegende Gericht setzt das Verfahren aus und legt dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

*Ist der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass er die Klage – und die daraufhin ergehende gerichtliche Entscheidung – umfasst, die (i) vom französischen Minister für Wirtschaft und Finanzen auf der Grundlage von Art. L 442-6, I, Nr. 2 (alt) des französischen Code de commerce gegen ein belgisches Unternehmen erhoben wurde, (ii) auf die Feststellung und Unterlassung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen und die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldbuße gegen den mutmaßlichen Urheber dieser Verhaltensweisen abzielt und (iii) auf Beweisen beruht, die der Minister im Rahmen seiner speziellen Ermittlungsbefugnisse gesammelt hat?*